



# **Gemeinde Fischbach-Göslikon**

---

## **Polzeireglement (PoIR)**

**vom 1. Januar 2010**

---

(Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2009, Art.-Nr. 583 des Gemeinderatsprotokolls)

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich .....	4
§ 2	Polizeiorgane .....	4
§ 3	Anordnungen und Vorladungen .....	5
§ 4	Störung der polizeilichen Tätigkeit .....	5
§ 5	Identitätsnachweis .....	5

### 2. Besondere Bestimmungen

#### A. Nutzung und Schutz der öffentlichen Sachen

§ 6	Grundsatz .....	5
§ 7	Strassen, Gehwege; Zurückschneiden von Hecken/Pflanzen .....	6
§ 8	Reinigung, Schneeräumung .....	6
§ 9	Lagerung von Material/Waren .....	6
§ 10	Baustellen, offene Gräben .....	7
§ 11	Anzeigen, Plakate, Reklamen; Anschlagstellen .....	7
§ 12	Campieren .....	7

#### B. Immissionsschutz

§ 13	Grundsatz .....	7
§ 14	Allgemeine zeitliche Einschränkungen .....	8
§ 15	Veranstaltungen .....	8
§ 16	Lautsprecher .....	8
§ 17	Schall und Laser bei Anlässen .....	9
§ 18	Schiessen, Schiessanlage .....	9
§ 19	Tierhaltung .....	9
§ 20	Jauche und Mist .....	9
§ 21	Abfallbeseitigung, Verbrennen, Feuern im Freien .....	9

#### C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 22	Unfug .....	10
§ 23	Umzüge und Versammlungen, Betteln, Musikanten .....	10
§ 24	Fahrzeugähnliche Geräte .....	10
§ 25	Reiten und Fahren im Wald .....	11
§ 26	Schiessen, Schusswaffen .....	11
§ 27	Feuerwerk .....	11
§ 28	Sprengungen .....	11
§ 29	Tierhaltung, Leinenpflicht, Hundeverbotszone, Entsorgung Kot .....	11/12

## **D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit**

§ 30	Verrichten der Notdurft .....	12
§ 31	Öffentliches Ärgernis .....	13

## **3. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang**

§ 32	Bewilligungen und Ausnahmen .....	13
§ 33	Busse .....	13
§ 34	Verwarnung .....	14
§ 35	Fahrlässigkeit, Versuch .....	14
§ 36	Strafbefehl .....	14
§ 37	Rechtsmittel in Strafsachen .....	14
§ 38	Bussenumwandlung .....	15
§ 39	Ordnungsbussen .....	15
§ 40	Bussendepositum .....	15
§ 41	Verwaltungszwang .....	15
§ 42	Subsidiäre Geltung des Strafgesetzbuches .....	16

## **4. Schlussbestimmungen**

§ 43	Inkrafttreten .....	16
§ 44	Aufhebung bisherigen Rechts .....	16

## **Anhang**

1.	Bussenliste Ordnungsbussenverfahren	17-19
2.	Feiertagsregelung	20
3.	Einzelne spezielle Regelungen der Gemeinde Fischbach-Göslikon	21

## Polizeireglement (PoIR)

Der Gemeinderat Fischbach-Göslikon erlässt, gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978<sup>1</sup>, folgendes Polizeireglement (PoIR):

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Geltungsbereich

1 Das Polizeireglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit auf dem gesamten Gemeindegebiet.

2 Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

3 Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

#### § 2

Polizeiorane

1 Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat. Die Leitung des Polizeiwesens obliegt dem Gemeindeammann.

2 Mit der Ausübung des Polizeidienstes ist die Regionalpolizei Bremgarten (Repol) gemäss Gemeindevertrag vom 12. September 2006 (Inkrafttreten per 1. Januar 2007) betraut. Sie versucht strafbare Handlungen zu verhindern und Gefahren abzuwenden, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu und steht hilflosen Personen bei. Sie regelt auf dem Gemeindegebiet den Strassenverkehr gemäss den einschlägigen Vorschriften und wendet das Ordnungsbussenverfahren an.

3 Angestellte der Repol Bremgarten können im Rahmen der ihnen von Amtes wegen zustehenden oder vom Gemeinderat speziell übertragenen Befugnisse polizeiliche Aufgaben wahrnehmen.

4 Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weiteren Personen polizeiliche Funktionen übertragen. Diese Personen sind vom Gemeinderat in Pflicht zu nehmen und mit Ausweisen oder Kennzeichen auszustatten. Im Übrigen gelten die Richtlinien des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) zur Durchführung von Verkehrskontrollen durch private Sicherheitsorganisationen.

---

<sup>1</sup> SAR 171.100

### § 3

Anordnungen und  
Vorladungen

1 Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

2 Leistet die Person einer zweiten Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Polizei sie vorführen. In der Vorladung muss auf die Möglichkeit der polizeilichen Vorführung hingewiesen werden.

3 Die polizeiliche Vorführung wird durch die zuständige Stelle angeordnet.

### § 4

Störung der  
polizeilichen Tätigkeit

Störungen der polizeilichen Tätigkeit werden im Rahmen des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>2</sup> geahndet.

### § 5

Identitätsnachweis

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.

## 2. Besondere Bestimmungen

### A. Nutzung und Schutz der öffentlichen Sachen

### § 6

Grundsatz

1 Es ist untersagt, öffentliche Sachen zu beschädigen oder zu unreinigen sowie sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

2 Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes ist nur mit Bewilligung und in der Regel gegen Gebühr zulässig (§ 103 Baugesetz [BauG] vom 19. Januar 1993<sup>3</sup>).

---

<sup>2</sup> SR 311.0

<sup>3</sup> SAR 713.100

## § 7

Strassen, Gehwege;  
Zurückschneiden von  
Hecken/Pflanzen

1 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, in den öffentlichen Strassenraum überhängende Pflanzen zurückzuschneiden. Gehwege sind bis zu einer Höhe von 2.50 m und der Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von 4.50 m freizuhalten. Der Zugang zu Kandelabern, Verteilkabinen, Hydranten und anderen öffentlichen Anlagen muss dauernd gewährleistet sein. Verkehrssignale, Strassenbezeichnungen und dergleichen dürfen durch Pflanzen oder Gegenstände nicht verdeckt werden (§ 109 Abs. 2 BauG<sup>4</sup>). Die Sichtzonen gemäss § 45 Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994<sup>5</sup> sind dauernd freizuhalten.

2 Nach erfolgloser Aufforderung zum Rückschnitt bzw. zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes erfolgt die Ersatzvornahme im Auftrag der Gemeinde auf Kosten des dafür verantwortlichen Grundeigentümers.

## § 8

Reinigung

1 Wer öffentliche Strassen und Anlagen übermässig beschmutzt und sie nicht sofort reinigt, wird bestraft und hat die Kosten der Reinigung zu tragen (§ 107 BauG).

Schneeräumung

2 Im Sinne von § 110 BauG hat jeder Anstösser zu dulden, dass Schnee vom angrenzenden Gehweg oder von der angrenzenden Strasse auf sein Areal geräumt wird. Der Schnee darf nicht auf die Strasse oder den Gehweg (ausgenommen Fahrbahnrand) zurückbefördert werden. Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen und Parkplätzen zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung behindern können.

## § 9

Lagerung von  
Material/Waren

1 Waren, Brennmaterial, Mulden, Container usw., für deren vorübergehende Lagerung der öffentliche Grund beansprucht wird, dürfen höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.

2 Durch das Auf- und Abladen sowie das Lagern von Waren und Material darf der Verkehr auf öffentlichem Grund weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind in geeigneter Weise zu signalisieren und bei Nacht zu beleuchten.

---

<sup>4</sup> SAR 713.100

<sup>5</sup> SAR 713.111

## § 10

Baustellen,  
offene Gräben

Baustellen, Gräben und dergleichen auf öffentlichem Grund und an allgemein zugänglichen Orten sind so zu sichern und zu signalisieren sowie nachts zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

## § 11

Anzeigen, Plakate,  
Reklamen;  
Anschlagstellen

1 Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen, Wahlvorschläge und dergleichen nur an den behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden.

2 Sind keine Anschlagstellen vorhanden, bedarf das Anbringen der Bewilligung.

3 Plakatwände von Vereinen und Firmenreklamen sind bewilligungspflichtig.

4 Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die Weisungen des Kantons.

## § 12

Campieren

Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund benötigt eine Bewilligung.

## B. Immissionsschutz

### § 13

Grundsatz

1 In Bezug auf Immissionen (übermässige Einwirkungen durch Lärm, Erschütterung, Abgase, Rauch, Russ, Gerüche, Staub oder Strahlen usw.) sind die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Umweltschutzgesetzgebung massgebend.

2 Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Art. 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>6</sup> bleibt vorbehalten.

---

<sup>6</sup> SR 210

## § 14

Allgemeine zeitliche  
Einschränkungen

1 In Wohngebieten oder auf Wohngebiete einwirkend ist während der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr (samstags ab 18.00 Uhr) sowie ganztags an Sonn- und Feiertagen das Arbeiten mit Lärm verursachenden Geräten (z.B. Rasenmähen, Hämmern, Bohren, Fräsen, Motorsägen, Betrieb von Baumaschinen usw.) untersagt.

Musikanlagen sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.

2 Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist im Freien, in schlecht isolierten Räumen oder bei offenem Fenster jeglicher Lärm, der den Schlaf der Mitmenschen stören könnte, verboten.

3 Ausgenommen sind Kirchen- und Weideglocken, Arbeiten zur kurzfristigen Behebung eines Notstandes sowie wetterbedingt dringende Arbeiten durch Landwirtschafts- und Gemüsebaubetriebe.

4 Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

## § 15

Veranstaltungen

Veranstaltungen oder Handlungen, die durch übermässige Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören könnten, sind bewilligungspflichtig (z.B. Sportveranstaltungen jeglicher Art, Open Air, Motocross, Auto- und Motorradrennen, Paintball, Modellfliegen usw.).

## § 16

Lautsprecher

Die Benützung von Lautsprechern, Megafonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien ist nur mit Bewilligung zulässig.

### § 17

Schall und Laser  
bei Anlässen

1 Der Einsatz von Beschallungs- und Laseranlagen ist nur mit Bewilligung erlaubt; massgebend ist die Schall- und Laserverordnung (SLV) des Bundes vom 28. Februar 2007<sup>7</sup>.

2 Der Einsatz eines so genannten Skybeamers (Himmelstrahler) oder einer ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquelle bedarf überdies einer Bewilligung des Kantons.

### § 18

Schiessen  
Schiessanlage

Das Schiessen im Schiessstand ist nur zu den durch den Gemeinderat festgelegten Zeiten gestattet. Die Schiessvereine richten jährlich ein entsprechendes Gesuch mit den Schiesszeiten an den Gemeinderat.

### § 19

Tierhaltung

In Bezug auf übermässigen Lärm von Tieren hat der Tierhalter für die Einhaltung der Ruhezeiten gemäss § 14 zu sorgen.

### § 20

Jauche und Mist

1 Jauche und Mist dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag und im Rahmen der Gewässerschutzvorschriften ausgebracht werden.

2 Am Freitag und am Vorabend von Feiertagen ist ab 18.00 Uhr das Ausführen von Jauche und Mist auf Kulturland, das an Wohngebiete angrenzt, verboten.

### § 21

Abfallbeseitigung

1 Sämtliche anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften des Abfallreglementes zu entsorgen.

Verbrennen,  
Feuern im Freien

2 Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art, einschliesslich natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, ist auf dem gesamten Gemeindegebiet, mit Ausnahme von Absatz 3, verboten.

---

<sup>7</sup> SR 814.49

<sup>3</sup> Ausserhalb der Wohngebiete ist das gelegentliche Verbrennen kleiner Mengen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie von naturbelassenem Holz im Freien zugelassen, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen (Art. 26b Luftreinhalte-Verordnung [LRV] vom 16. Dezember 1985<sup>8</sup>; § 52 Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer [V EG UWR] vom 14. Mai 2008<sup>9</sup>). Grundsätzlich sollen aber auch diese Abfälle der Grüngutentsorgung mitgegeben oder der Eigenkompostierung zugeführt werden.

<sup>4</sup> Bei besonderen Situationen kann der Gemeinderat ein generelles Verbot für das Feuern im Freien erlassen.

### C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

#### § 22

Unfug <sup>1</sup> Die Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung durch Unfug ist verboten.

<sup>2</sup> Als Unfug gelten Handlungen, die andere Personen belästigen, erschrecken, in ihrer Ruhe stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit gefährden.

#### § 23

Umzüge und Versammlungen <sup>1</sup> Umzüge, Versammlungen, Kundgebungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig.

Betteln <sup>2</sup> Das Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.

Musikanten <sup>3</sup> Strassenmusikanten benötigen eine Bewilligung.

#### § 24

Fahrzeugähnliche Geräte Für den Gebrauch von fahrzeugähnlichen Geräten (z.B. Rollbrett, Rollschuhe, Kickboard usw.) auf öffentlichem Grund gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG).

---

<sup>8</sup> SR 814.318.142.1

<sup>9</sup> SAR 781.211

**§ 25**

Reiten und Fahren  
im Wald

Das Reiten und Fahren im Wald, abseits von Waldstrassen und Waldwegen, ist verboten.

**§ 26**

Schiessen,  
Schusswaffen

1 Auf öffentlichem Grund ist das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art verboten.

2 Die Benützung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung sowie das Militärrecht bleiben vorbehalten.

3 Für das Schiessen im Schiessstand gelten grundsätzlich die Ruhezeiten gemäss § 14 Abs. 1. Schiessen am Sonntag bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Auf die Gottesdienstzeiten ist Rücksicht zu nehmen.

**§ 27**

Feuerwerk

1 Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne besondere Bewilligung nur an Silvester/Neujahr, während der Fasnacht und an der Bundesfeier unter Beachtung aller erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

2 Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

**§ 28**

Sprengungen

Für Sprengungen ist eine Bewilligung erforderlich.

**§ 29**

Tierhaltung

1 Tiere sind so zu halten, dass niemand übermässig belästigt wird und weder Menschen noch Tiere oder Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen können.

2 Der Ausbruch gefährlicher Tiere ist umgehend der Polizei zu melden.

Leinenpflicht, Hundeverbotszone	3 Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen, Wegen und Plätzen, im Wald und am Waldrand, auf dem gesamten Schulareal inkl. Sportanlagen und Kinderspielflächen, auf dem Kirchen- und Friedhofsareal sowie in Naturschutzgebieten sind Hunde immer an der Leine zu führen. Die Vorschriften in übergeordneten Erlassen, insbesondere in der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung, bleiben vorbehalten.
Verhaltensauffällige Hunde	4 Hundehaltende sind verpflichtet zum Eingreifen, wenn ein Hund einen Menschen oder ein Tier angreift. Bestehen Hinweise, dass ein Hund eine Gefahr für Menschen oder Tiere darstellt, trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Massnahmen.
Entsorgung von Kot	5 Tierhaltende haben dafür zu sorgen, dass der öffentliche und private Grund Dritter nicht durch ihre Tiere verunreinigt werden. Sie sind verpflichtet, zweckmässig auf dem gesamten Gemeindegebiet den Kot ihrer Tiere aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen. Die Gemeinde sorgt dafür, dass auf dem Gemeindegebiet ausreichend Entsorgungsmöglichkeiten für Hundekot zur Verfügung stehen.  6 Innerhalb des Siedlungsgebietes und auf befestigten Strassen und Wegen ausserhalb des Siedlungsgebietes ist der Pferdekot durch den Reiter unverzüglich zu beseitigen.  7 Tote Tiere mit einem Gewicht von über 10 kg müssen der Tierkadaversammelstelle oder einem Tierkrematorium zugeführt werden. Vergraben werden dürfen einzelne kleine Haustiere bis zu einem Gewicht von 10 kg auf Privatgrund (Bundesverordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten [VTNP] vom 23. Juni 2004 <sup>10</sup> ).  8 Bestraft wird, wer Vieh, Geflügel, Hunde oder andere Tiere auf fremdem Boden weiden oder laufen lässt, sofern Klage erhoben wird.

## D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

### § 30

Verrichten der Notdurft	Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.
----------------------------	---

---

<sup>10</sup> SR 916.441.22

### § 31

Öffentliches  
Ärgernis

1 Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärger-  
nis erregt, wird bestraft.

2 Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Ur-  
teilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von  
Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spi-  
talpflege gebracht oder in polizeilichen Gewahrsam genommen  
werden. Sie dürfen nicht länger als unbedingt notwendig, längstens  
aber 24 Stunden, in Gewahrsam gehalten werden (§ 31 Polizei-  
gesetz [PolG] vom 6. Dezember 2005<sup>11</sup>).

Unzüchtige  
Veröffentlichungen

Diesbezüglich gelten die Vorschriften der übergeordneten Gesetz-  
gebung (z.B. StGB, Antirassismus-Gesetz etc.).

## 3. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

### § 32

Bewilligungen  
und Ausnahmen

1 Soweit nicht andere Organe dafür bezeichnet sind, werden die in  
diesem Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen durch den  
Gemeinderat erteilt. Er kann zudem in begründeten Fällen Aus-  
nahmen oder Erleichterungen bewilligen.

2 Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für  
ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen  
und Auflagen nicht eingehalten werden.

### § 33

Busse

1 Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes wer-  
den mit Geldbussen bestraft. Die Strafkompetenz richtet sich nach  
dem Gemeindegesetz § 38 (GG vom 19. Dezember 1978).

2 Wurde die Übertretung durch eine juristische Person begangen,  
so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hät-  
ten handeln sollen. Für die Bezahlung der Busse haftet die juristi-  
sche Person solidarisch.

---

<sup>11</sup> SAR 531.200

**§ 34**

Verwarnung                      In besonders leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

**§ 35**

Fahrlässigkeit,  
Versuch                              Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung, nicht jedoch der blosser Versuch.

**§ 36**

Strafbefehl                        1 Der Gemeinderat spricht Geldbussen durch Strafbefehl aus. Das Verfahren richtet sich nach § 112 Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978<sup>12</sup>.

2 Der Strafbefehl muss enthalten:

- a) verfügende Behörde;
- b) Namen des Beschuldigten;
- c) zur Last gelegter Tatbestand;
- d) angewandte Strafbestimmungen;
- e) Höhe der Geldbusse;
- f) Verfahrenskosten;
- g) Rechtsmittelbelehrung;
- h) Datum und Unterschriften.

**§ 37**

Rechtsmittel in  
Strafsachen                        1 Gegen einen Strafbefehl kann der Gebüsste beim Gemeinderat unter Ausschluss der Verwaltungsbeschwerde innert einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.

2 Der Einsprecher ist zu einer Verhandlung vor den Gemeinderat oder ein von ihm bestimmtes Mitglied vorzuladen. Der Gemeinderat fällt einen begründeten Entscheid.

3 Der Strafentscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an den Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichter weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

---

<sup>12</sup> SAR 171.100

### § 38

Bussenumwandlung    Schuldhaft unbezahlt gebliebene Bussen werden (nach erfolglosem Betreibungsbegehren) auf Antrag des Gemeinderates durch das Bezirksamt in Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Massgebend sind die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>13</sup> und der Aargauischen Strafprozessordnung<sup>14</sup>.

### § 39

Ordnungsbussen    1 Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen im Anhang aufgeführt.

2 Wird ein Tatbestand gemäss dem im Anhang wiedergegebenen Ordnungsbussenkatalog erfüllt, wird die Regionalpolizei zur Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens ermächtigt - gestützt auf die §§ 1 Abs. 2 und 7 Abs. 1 der Ordnungsbussenverfahrensordnung (OBVV) vom 14. November 2007<sup>15</sup>.

3 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1-5 OBVV.

4 Bei besonders groben Verstössen, welche gemäss diesem Reglement im Ordnungsbussenverfahren abgehandelt werden könnten, kann die Polizei auf die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens verzichten und direkt das ordentliche Verfahren anwenden.

### § 40

Bussendepositum    Von Beschuldigten kann gegen Quittung ein Bussendepositum entgegengenommen werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.

### § 41

Verwaltungszwang    1 Polizeiwidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Mit Ausnahme von dringenden Fällen ist den betroffenen Personen Gelegenheit zu geben, die Störung selbst zu beseitigen.

---

<sup>13</sup> SR 311.0

<sup>14</sup> SAR 251.100

<sup>15</sup> SAR 991.512

<sup>2</sup> Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007<sup>16</sup>.

#### **§ 42**

Subsidiäre Geltung  
des Strafgesetz-  
buches

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>17</sup> und der Aargauischen Strafprozessordnung<sup>18</sup> (StPO) sinngemäss Anwendung.

### **4. Schlussbestimmungen**

#### **§ 43**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

#### **§ 44**

Aufhebung  
bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das bisher gültige Polizeireglement vom 1. Juni 2008 aufgehoben.

Genehmigt am 14.12.2009 / Gemeinderat Fischbach-Göslikon

### **GEMEINDERAT FISCHBACH-GÖSLIKON**

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Rainer Roten

Franz Bühlmann

---

<sup>16</sup> SAR 271.100

<sup>17</sup> SR 311.0

<sup>18</sup> SAR 251.100

## **Anhang 1 zum Polizeireglement (PoIR) Ordnungsbussen**

Der Gemeinderat Fischbach-Göslikon erlässt, gestützt auf die §§ 1 Abs. 2 und 7 Abs. 1 der Ordnungsbussenverfahrensverordnung (OBVV) vom 14. November 2007<sup>19</sup> und § 39 des Polizeireglementes (PoIR) der Gemeinde, folgende Regelungen zum

### **Ordnungsbussenverfahren im kommunalen Strafrecht:**

#### **Polizeiliche Vorladungen, Identitätsnachweis, fehlende Bewilligungen**

<b>Ziff.</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Strafbestimmung PoIR</b>	<b>Busse Fr.</b>
1	Nichtbefolgen von Anordnungen und Vorladungen	§ 3 Abs. 1	100
2	Identitätsnachweis, Nichtausweisen (Verweigerung oder Angabe falscher Personalien)	§ 5	100
3	Benützen öffentlicher Sachen über den Gemein- gebrauch hinaus ohne Bewilligung	§ 6 Abs. 2	100
4	Campieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	§ 12	100
5	Durchführen von bewilligungspflichtigen Veranstal- tungen ohne Bewilligung	§ 15	200
6	Durchführen einer Demonstration, einer Kundgebung, einer Versammlung oder eines Umzuges auf öffentli- chem Grund ohne Bewilligung	§ 23 Abs. 1	200

#### **Lärm**

<b>Ziff.</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Strafbestimmung PoIR</b>	<b>Busse Fr.</b>
11	Lärmintensive Verrichtungen in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr	§ 14 Abs. 1	50
12	Lärmintensive Verrichtungen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr (samstags ab 18.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen	§ 14 Abs. 1	100
13	Nachtruhestörung in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr	§ 14 Abs. 2	100
14	Verursachen von vermeidbarem Lärm durch Gast- wirtschaftsbetriebe in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr	§ 14 Abs. 2	100
15	Verwenden von Lautsprechern, Megafonen und ande- ren Verstärkeranlagen im Freien ohne Bewilligung	§ 16	50
16	Einsatz von Beschallungs- und Laseranlagen ohne Bewilligung	§ 17	100

<sup>19</sup> SAR 991.512

### Abfall, Verunreinigungen, Beschädigungen, Warenlagerungen

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PoIR	Busse Fr.
21	Verunreinigung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze durch einzelne Kleinabfälle (Littering)	§ 6 Abs. 1	50
22	Nichtbeheben lassen von Beeinträchtigungen durch Nichtzurückschneiden von Bäumen und Sträuchern an öffentlichen Strassen und Plätzen	§ 7 Abs. 1	100
23	Nichtreinigen von verunreinigten öffentlichen Strassen und Anlagen	§ 8 Abs. 1	100
24.1	Lagerung von Waren, Brennmaterial und dergleichen auf öffentlichem Grund länger als 3 Tage	§ 9 Abs. 1	50
24.2	Lagerung von Waren, Brennmaterial und dergleichen über Sonn- und Feiertage	§ 9 Abs. 1	50
25	Nichtsichern von Baustellen, Gräben und dergleichen	§ 10	100
26.1	Verbrennen von Abfällen inkl. Grüngut	§ 21 Abs. 2	100
26.2	Verbrennen von Grüngut ausserhalb der Wohngebiete mit übermässigen Immissionen	§ 21 Abs. 3	100
27	Unerlaubtes Ausführen von Jauche oder Mist ausserhalb der bewilligten Tage bzw. Zeiten	§ 20	100

### Anstand, Sitte, Unfug, Trunkenheit

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PoIR	Busse Fr.
31	Belästigung oder Beunruhigung der Bevölkerung durch Unfug	§ 22 Abs. 1	100
32	Verrichten der Notdurft an öffentlichen oder anderen allgemeinen Orten	§ 30	50
33	Erregung öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten	§ 31 Abs. 1	100

### Schiessen, Waffen, Feuerwerk, Sprengen

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PoIR	Busse Fr.
41	Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund	§ 26 Abs. 1	200
42	Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der festgelegten Zeit	§ 27 Abs. 1	50
43	Unbewilligtes Abbrennen von Explosiv-Feuerwerk	§ 27 Abs. 2	100
44	Durchführung einer Sprengung ohne Bewilligung	§ 28	200

### Tiere

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PoIR	Busse Fr.
51	Ungenügende Tierhaltung (Belästigung, Gefährdung)	§ 29 Abs. 1	100
52	Unbeaufsichtigtes Laufenlassen eines Hundes	§ 29 Abs. 3	100
53	Missachten der Leinenpflicht für Hunde	§ 29 Abs. 3	50
54	Missachten der Hundeverbotzone	§ 29 Abs. 3	50
55	Nicht sachgerechte Entsorgung des Tierkots durch den Tierhaltenden auf öffentlichem Grund	§ 29 Abs. 5	50
56	Nichtbeseitigen von Pferdekot	§ 29 Abs. 6	50

### Betteln, Strassenmusikanten

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PoIR	Busse Fr.
61	Betteln auf öffentlichem Grund	§ 23 Abs. 2	50
62	Musizieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	§ 23 Abs. 3	50

### Reklamen, Plakate

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PoIR	Busse Fr.
71	Anbringen von Plakaten, Reklamen und dergleichen an nicht dafür bestimmten Anschlagstellen	§ 11 Abs. 1	50
72	Plakatieren ohne Bewilligung	§ 11 Abs. 2 und/oder Abs. 3	50

Genehmigt am 14.12.2009 / Gemeinderat Fischbach-Göslikon Inkraftsetzung per 01.01.2010

**Anhang 2 zum Polizeireglement (PoIR)  
Feiertagsregelung**

**Folgende Feiertage sind gesetzlich den Sonntagen gleichgestellt:**

<b>Feiertage</b>	<b>Fischbach-Göslikon (Bezirk Bremgarten)</b>
Neujahr	X
Berchtoldstag 1)	
Karfreitag	X
Ostermontag	
Auffahrt	X
Pfingstmontag	
Fronleichnam	X
Bundesfeiertag	X
Mariä Himmelfahrt	X
Allerheiligen	X
Mariä Empfängnis	
Weihnachten	X
Stephanstag 1)	X

1) Fallen der Weihnachtstag und der Neujahrstag auf einen Freitag oder Montag so gelten der Stephanstag und der Berchtoldstag als Werktage (Kant. Vollziehungsverordnung (VVO) zum Arbeitsgesetz, § 9 Abs. 2).

In dieser Liste nicht erwähnte Feiertage, wie zum Beispiel der 1. Mai, gelten im Kanton Aargau nicht als offizielle Feiertage

Genehmigt am 28.04.2008 / Gemeinderat Fischbach-Göslikon

**Anhang 3 zum Polizeireglement (PoIR)  
Spezialregelungen**

**Einzelne spezielle Regelungen der Gemeinde Fischbach-Göslikon**

Gewässer, Fischen      Das Fischen im Moossee und in den Reussläufen ist ohne entsprechende Bewilligung verboten.

Genehmigt am 28.04.2008 / Gemeinderat Fischbach-Göslikon